

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 6

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Sommerhalbjahr. I. Jahreskurs.

Dekonomische Botanik	4 Stunden,	Prof. Dr. Kramer.
Forstinsekten	3 " "	" Frei.
Organische Chemie	5 "	" Städeler.
Topographie	3 "	" Wild.
Planzeichnen	3 "	"
Feldmessübungen	1 Tag,	Wild u. Pestalozzi.
Droit forestier	1 Stunde,	" Dufraisse.
Forstschutz	3 Stunden,	" Kopp.
Botanische u. forstliche Exkursionen und praktische Uebungen . . .	1 Tag,	Kramer. Landolt, Kopp u.

II. Jahreskurs.

Staatsforstwirthschaftslehre	3 Stunden,	Prof. Kopp.
Waldbau	4 "	" Landolt.
Statik und Statistik	2 "	"
Straßen- und Wasserbau	3 "	Pestalozzi.
Droit forestier	1 "	Prof. Dufraisse.
Exkursionen und praktische Uebungen	1 Tag,	" Landolt und Kopp.

Außerdem können die Schüler nach freier Wahl mathematische, literarische, naturwissenschaftliche und staatswirtschaftliche Fächer hören.

Durch Repetitorien, Konversatorien und Konkursarbeiten wird der Fleiß der Schüler stets kontrollirt und rege erhalten.

Anmeldungen für die Aufnahme als Schüler müssen bis zum 5. Oktober beim Direktor der Schule gemacht werden. Die Schüler müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung unterziehen. Das Schulgeld beträgt 50 Frk. per Jahr.

E. Landolt.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Alle diese Sorgen aber sind unnütz und übel verstanden: dann wollte man der ersten Meynung nachkommen, so stünden die Saam-Eicheln und Bücheln in Gefahr erstickt oder meichtelich und schimmlicht, im letzten Fall aber allzu trocken zu werden, ohne zu gedenken, daß das Sproß beschädiget würde, wann es schon ausgeschlagen hätte. Es ist also in diesem Stück besser, daß man die Natur nachahme, und diese

Eicheln und Bücheln alsobald säe, wann sie zu ihrer Zeitigung gelanget sind. Nebstdem ist zu betrachten, daß die Feuchtigkeit des Winters den Saamen zum Ausschlag im Frühjahr zubereitet; da hingegen die Trökenheit des Frühlings selben daran hindern und abzustehen machen dörste. Es wird also ein solcher Grund vermuthet, der schon in dem Herbst geackeret worden; um nun aber diesen zu besäen, so muß man mit dem Pflug frische Furchen zu machen anfangen, diese Furchen, wann der Boden leicht und luft ist, müssen zween Zoll in der Tiefe haben, ist aber der Grund etwas vest, so ist es an einem Zoll in der Tiefe genug. Auch soll eine Furche von der andern vier Schuh weit entfernet seyn. Derjenige, der die Eicheln und Bücheln unter einander oder aber jede Gattung besonders säen will, gehet hinter dem Pflug sowohl im Hin- als Hergehen nach, und wirft selbe ungefähr acht Zoll oder einen halben Schuh weit eine von der andern in die Furche; die also gesäeten Eicheln und Bücheln aber werden von einer Person, welche hinter dem Säer nachfolgt, mit Grund überdecket und die Furche mit einem Rechen wieder geschlossen.

Diese Mühe kann abgekürzet werden, wenn man eine Egge über die Furche gehen läßt; aber auf diese Art wird die Furche nicht sowohl bedecket, zudem wird ein Theil des Saamens über den Winter durch von den Bögeln und Eichhörnlinen weggeschleppt. Es können sogar, wenn man will, die Furchen 18—20 Schuh weit von einander entfernt und auf die Zwischenräume Dinkel gesät werden, zumahl wenn man diese Saat nicht auf die nämliche Weise vornehmen will, wie die Eichelgärten gepflanzt zu werden pflegen, welche vornehmlich dicht gewachsen seyn sollen. Wann es aber nachmals auf den Schnitt und Einärntnung solchen Dinkels ankoommt, so ist wohl Sorg zu haben, damit die der Länge nach an den Rändern der Scheidfurchen befindliche junge Ausschläge nicht mit abgeschnitten werden. Und diese letztere Art wird auch für die beste gehalten; weil das Dinkelgewächs den Eicheln und Büchelkeimlinien, welche Kühle und Feuchtigkeit erfordern, Schatten giebt. Dieses Verfahren soll alljährlich wiederholet werden, bis daß der Platz vollkommen beflogen ist.

Was den Tannensaamen belangt, so wird solcher in dem Spatjahr nicht zeitig, es sey denn ein gar warmer und trockener Sommer gewesen. Bei nassen Jahren gehet derselbe oft erst im Frühjahr auf. Es mag nun die eine oder die andere dieser beiden Jahrszeiten seyn, so müssen die Tannzapfen genommen werden, nachdem sie zu ihrer Zeitigung gelanget sind, welcher Zeitigung daraus beurtheilet wird, wann die

Schuppen zwischen denen der Saamen eingeschlossen, wie vorgedacht worden, anfangen aufzugehen. Dieser Saamen kann im Herbst wie im Frühjahr in einem geackerten Grund gesät werden. Er hat feiner Furchen vonnöthen um mit Grund bedeckt zu werden, wie es die Eicheln und Bücheln erfordern; es ist genug, daß er den Grund berühre, wann er Wurzeln fassen soll: damit aber doch der Wind selben nicht wegwehe, so wird nicht undienlich seyn, ein Wallholz, dergleichen in einigen Provinzen zur Saatszeit sich bedient wird, über den Grund laufen zu lassen. Will man hingegen diesen Saamen in Furchen säen, wie es mit den Eicheln und Bücheln zu geschehen pflegt, so bedarf es weder Wallholz noch Rechen um selben zu bedecken, der Tannensaamen wird mit dem Grund, so während dem Winter oder im Frühjahr in den Scheidungsfurchen zusammenfällt, sich selbst überdecken. Diese Furchen müssen aber nicht mehr dann nur 3 Schuh weit von einander entfernt seyn, weil die Tannen dicht seyn sollen, um in der Geräde aufwachsen zu können, und sich nicht in Aeste auszubreiten beginnen, als welche nichts anders als Knoten und mithin solches Holz abgeben, das weder zum Bauen und noch viel weniger zum Sägen tauglich ist. Die leeren Plätze, welche in den zum Vorrath bestimmten Tannenwäldern sich befinden, dürfen nicht geackeret, sondern sie müssen blos mit der Hauen wieder ganz leicht aufgeschürtet werden; dann, weil sie mit Holz von der nämlichen Art umgeben sind, so wird der Saamen von sich selbst darauf fliegen: alles aber, was besämet ist, es sey nun von der Natur oder von menschlicher Hand, soll gegen den Zahn des Biches versichert werden. Was die zum Bauholzvorrath gewiedmete Bezirke ansiehet, darüber ist hie oben im 8. Artikel bereits Vorsehung geschehen. Die übrigen Plätze, so man mit der Hand besäen wird, sollen umzäunet oder mit Gräben umgeben werden und deßwegen die ganz nämliche Strafen statt haben, welche oben im 19. Artikel von den verbotenen Schlägen angesezt sind.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Bon der Versezung.

Alle Bäume, die Laub und Blätter tragen, können versezt werden, außer die Fiechte, die Tannen und alles andere harzige Holz, welche sich entweder gar nicht oder doch sehr schwerlich versezen lassen. Unter denen, die Blätter tragen, ist die Eiche das nützlichste Holz und verdienet diese Sorg und Aufmerksamkeit vor allen andern. Es müssen die jungen Eichen entweder im Spatjahr, wo das Holz aus dem Saft ist, oder im

Frühjahr, bevor es wieder darein kommt, versetzt werden. Wann man selbe entweder in den Eichelgärten oder an einem andern Ort ausreißet, so muß wohl Achtung gegeben werden, daß man soviel Wurzeln daran lasse, als es möglich ist. Es muß auch wohl bemerket werden, wie tief selbige im Grund gestanden seyn, damit, wann sie anderswohin versetzt werden, denselben beyläufig das nämliche Maß in der Tiefe gegeben werde: ja es wird gar wohl daran geschehen, wann beobachtet wird, ob sie gegen Sonnenaufgang, deren Niedergang, oder gegen Mittag oder Mitternacht gestanden seyen, damit man selbe in dem Ort, wohin man sie versetzen will, eben in die nämliche Stelle und Wendung richten könne. Es mag nun diese Acht samkeit mehr oder weniger nothwendig seyn, so kostet es doch mehr nicht, als daß man nur ein kleines Zeichen an den Ver setzung mache, welches gar nicht schaden kann. Damit aber eine junge Eiche das zum Ver setzen behörige Alter habe, so muß sie im Durchschnitt oder über den Stock wenigstens einen Zoll oder fünfzehn Linien haben. Es ist bekannt, daß man einem solchen jungen Eichbäumlein, das ver setzt werden will, vorher den Dolden und Nestle abnehmen muß. Wann der Wasen um die Grube zumachen, wo das junge Eichlein hineingesetzt werden soll, abgehoben wird, so muß derselbe mit dem Theil des guten Grunds, der sich an der Oberfläche befinden wird, beyseits gelegt werden. Der Grund, der über ein Schuh tief ist, hat kein Leben mehr, sondern ist todt und muß von dem andern abgesonderet werden. Wann die Erde lück ist, so kann die Grube bis zween Schuhe tief gemacht werden: ist hingegen die Erde vest, als wie die Hafner- und Zieglererde, so ist es an einem Schuh oder funfzehn Linien genug. Die Breite der Gruben kann nach Verhältniß der Tiefe derselben gemacht werden, obwohl es niemals gefehlet ist, wenn die Grube zu breit gemacht wird.

Ehe und bevor nun die junge Eiche in die Grube eingesezt wird, so müssen die Wasenschollen zu allererst wieder genommen und umgekehrt, das ist der gröschte Theil zu unterst mit ein wenig gutem Grund darauf geleget werden. Ist nun die junge Eiche auf diese erste Lege eingesezt, so wird hernach der übrige gute Grund darauf geworfen und ringsherum wohl zusammen und auf einander gepreßt, zuletzt aber der schimmere Grund zur übrigen Ausfüllung gebraucht.

Es muß aber die Grube nicht nur allein nicht aufgehäufet, sondern nicht einmal eben voll seyn, damit das Regenwasser sich desto leichter darein ergießen möge, welches nicht geschehen würde, wann die Oberfläche

der also ausgefüllten Grube abgeschreget und von Letten oder einer andern fetten Erde, die allzuhart und folglich die Feuchtigkeit eher abkehret als annimmt, gestaltet wäre. Man pflegt sogar auch kleine Gräblein stern- oder stralenweis ringsum den Baum herum zu machen. Diese Gräblein müssen so eingerichtet werden, daß sie auf die Grube stoßen und in ihrem innern Theil um etwas tiefer seyen, damit das Regenwasser darein geleitet und darinnen aufgefasset werden möge; denn die meisten jungen Eichbäume gehen durch die Trockene und übermäßige Sommerhitze zu Grunde.

Wann ein solcher Versezling nicht stark genug ist, um sich von selbst aufrecht zu halten, so unterstüzet man selben mit einem Pfahl oder Stecken, welcher zunächst daran gesteckt und angebunden werden muß. Auf die eine wie auf die andere Weis aber ist die junge Eiche mit Dornen zu bewaffnen, damit sie gegen die Winde und das Vieh desto besser verwahret sey und nicht so leicht verrucket und beschädiget werden könne.

Was endlich den Raum betrifft, der zwischen zwei derley zu versehenden jungen Eichbäumen gelassen werden soll, so kann dieser Zwischenraum auf 20—24 Schuh erstrecket werden.

Wie nun die Versez- und Pflanzung nichts anders als den allgemeinen Nutzen zum Verstand hat, also soll unser Forstamt auch dahin beeiferet seyn und darob halten, auf daß selbige in den Gemeinden, wo es die Eigenschaft des Grund- und Bodens mit sich bringt, alle Jahr ordentlich vorgenommen und befolget werde, inmaßen es hie oben am 22. Artikel bey 20 Schilling Straf vom Stück gegen diejenigen, so wider diese unsere Verordnung fehlen werden, versehen ist.

So wird auch nicht weniger einträglich, als nothwendig seyn, daß die leere Flächen in den übrigen Gemeindswaldungen, wo keine Eichen wachsen, mit Holz angebaut werden. Dergleichen leere Gegenden in den Tannwäldern können mit der nämlichen Art Holzes nicht anders als durch das Ansäen wieder bepflanzt werden, und kann auch der Saamen zu seinem Wachsthum nicht gelangen, wosfern er nicht gegen den Zugang und Biß des Viehes verwahret wird; wannenher an derley Derter und Flächen alle Weyd und Trift nothwendiger Weise verbothen werden muß. Dieses Verboth soll absonderlich in Ansehung der Tannenholzbezirken, die zum Bauholzvorrath bestimmet sind, als eines gleichsamen Heilighums statt haben und das Vieh für allzeit daraus verbannet werden, wie es oben am 8. Artikel bereits geordnet ist. Wegen allem andern Holz aber, das nicht zum Bauwesen vorbehalten wird, ob es auch schon lauter

Tannenwuchs oder mit Buchen und sonstigen Holzarten vermenget wäre, finden noch gewisse Mäfigungsmittel und Abfälle statt.

Wann ein Wald, der nicht zum Bauholzvorrath gewiedmet ist, bisher lauter Tannen gewesen und darinnen sich mit all zu vielem Gras bewachsene Blößen befinden, so ist nichts zu befahren, wenn man solche Blößen mittels der Versezung mit Buchpflanzen anbaut; denn diese Holzart ist so beschaffen, daß sie auf dem nämlichen Boden wächst, wo das Tannenholz wächst.

Befinden sich nun auch dergleichen Blößen in einem Wald, der schon mit Tann- und Buchenholz zugleich vermischt ist, so ist mit der Versezung noch weniger Gefahr zu besorgen. Wann es endlich ein lauterer Buchwald ist, so bedarf es sich mehrers nichts, als daß man die darinnen anzutreffenden Blößen mit der nämlichen Holzart bepflanze.

Dadurch wird dem Unterthan ein großer Vortheil zukommen, machen junge Versezlinge von sich selbsten hoch genug seyn sollen, daß ihnen das Vieh keinen Schaden mehr zufügen möge: nebst dem werden sie mit Dörnern bewaffnet, also daß man die Weyde ohne Gefahr darinnen genießen kann, bis und solang selbige nicht in ordentliche Schläge gefället werden. Endlich eben solche Versezlinge, einestheils schon in der Regel, wird allzeit Waldgewächs sattsam verschaffen, um nach und nach alle leere Plätze damit zu beholzen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Von der Eichel- und Buchmast.

Nicht allein wegen Erhaltung des Weydgangs und Wiederhegung der Wälder und Hölzer haben wir im vorhergehenden Artikel die Versezung des Eich- und Buchholzes verordnet; sondern es hat diese Verordnung auch die Vermehr- und Erhaltung der Eichel- und Buchmast zum Entzweck, als welche an vielen Orten eine zweyte Aernt für den Unterthan abgiebet. Wannenher unser Forstamt allmöglichen Fleiß und Ernstes dahin zu wachen haben soll, damit in unsren Aemtern und Gemeinden kein Missbrauch begangen, sondern die hiebevorerrichtete Verträge und Polizeyordnungen, wie auch die wohlhergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten sowohl in Ansehung unserer eigenen und unserer Beamten Rechten als auch in Betreff der Nutzung, die unsere Unterthanen davon haben, auf das genaueste beobachtet werden.

Weßwegen einem jeden Partikularen Eicheln oder Bücheln anderswo als auf seinem Eigenthum abzuschlagen oder aufzulesen bey drey Pfund

Straf nebst Abtrag des verursachten Schadens verbothen seyn und bleiben soll.

Wie nun kein Wald ist, mit und neben welchem die Trift und Weyd besser bestehen kann, als eben mit dem Eichwald, bevorab wann ein solcher von allem Buchgewächs und Gestäud wohl gesäuberet ist; so soll auch den Gemeinden daran gelegen seyn, entweder ihren Schweinen, ehe sie zur Mast getrieben werden, Ringe an die Rüssel legen zu lassen, damit sie durch dieses Mittel an dem schädlichen Wühlen und Verderben des Wasens behinderet und davon abgehalten werden, oder aber die Vorsorg dahin zu thun, daß gleich beym Eingang des Frühlings die ausgewühlte Löcher und Lücken ordentlich wieder zugeworfen und ausgeebnet werden, auf wessen künftige Befolgung die Dorfsmeyer und Vorgesetzten mithin zu wachen und Hand darob zu halten verbunden seyn sollen.

Mit den Erdbezirken hingegen, so die Gemeinden zu Eichelgärten bestimmten wollen, hat es eine widrige Bewandtniß; denn diesen ist es so vorträglich als nothwendig, wann sie während der Mast und bevor man sie in's Geheg schlägt, von den Schweinen aufgewühlet werden, wie solches bereits hiebevor unterm 23. Artikel gesaget worden.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Von Raum und Säuberung der gemeinen Weyden.

Eben andurch, daß etliche Gemeinden sich beschweren, daß ihre Gemeindsweyden allzu klamm und eingezogen seyn, ziehen sie sich den Vorwurf zu, daß sie selbe entweder mit Vieh überschlagen oder aber in deren Raum und Säuberung nachlässig seyen. Es scheinet, als ob sie dergleichen Weyden allein deßhalben vernachlässigten, damit sie sich in die Wälder schlagen und selbe verwüsten können; so zwar, daß, wann wir dieser Unordnung länger nachsehen würden, man bald nicht mehr zu unterscheiden wissen sollte, was Wald oder Weydgang ist. Es sollen daher die Gemeinden besorget seyn, die zu öffentlich-gemeinem Weydtrieb gewidmete Gänge und Bezirke, die von Alters her und zu allen Zeiten für solche geachtet worden sind, nicht nur von allem Gebüscht- und Staudenwerk zu säubern und auszureuten, sondern auch die Eichwälder rein und säuberlich zu halten, vornämlich wann selbige hochgewachsen, wohl gebauet und mittels sorgfältiger Versezung pfleglich unterhalten werden, welches alles um so mehr erforderlich ist, als durch das Gedörn-, Heck- und Staudengewächs das Gras ersticket und an seynem Wuchs hinderstellig gemacht wird.

Säuberet man aber das eine oder das andere, so muß keine Pflanze, die sich in dem Gebüsch oder Gestäud befinden möchte, es mögen Eich-, wilde Apfel-, Birn- oder andere wilde Obstbäume seyn, weder verbrennt noch abgeschnitten werden, bey Straf 3 Pfund von jeder Pflanze und noch überdem einer willkürlichen Strafe wider den oder diejenigen, welche bey der Raum- und Säuberung sich des Feuers bedienet haben, maßen derley Gedörn und Gestäude im Gegentheil mit Nutzen zur Anlegung der Häg und Zäune gebraucht werden können, als worauf unsren Forstbedienten sowohl als den Dorfsvorgesetzten ein wachsames Aug zu haben hiedurch anbefohlen wird.

Neun und zwanzigster Artikel.

Bon alten Stöcken.

Da die dürre Stöcke in einem Wald nicht nur unnütz sind, sondern im Gegentheil viel mehr gewisse Plätze und Räume einnehmen, worauf Bäume wachsen könnten, so soll unsren Unterthanen obgelegen seyn, selbe in den Gemeindewaldungen auszuheben und dieß zwar um so mehr, als dergleichen Stöcke zur Winterszeit zu Wärzung der Oesen gar wohl zu gebrauchen sind und ohnehin, um selbe auszureißen, man sich heutigen Tags eines sehr einfältigen und gar nicht kostbarer Werkzeuge bedient, welches wir allerorten einzuführen und gemein zu machen bedacht seyn werden.

Dreyfigster Artikel.

Gebrauch der Säge.

Nicht ohne Ursach hat man heut zu Tag in allen, was den Holz- und Waldbau belangt, wohlgerichteten Staat- und Ländern den Gebrauch der Säge um alle große Bäume und Holzstämme, welche in der Dicke oder über den Stock einen Schuh oder mehr haben, in Sägklöze zu schneiden und zu sondern eingeführt; denn nach der genauesten Berechnung geht allzeit der zehende Theil in die Spähne, wann dergleichen Klöze mit der Schrotart gehauen und hinnach zu Scheitern gespalten werden, welches in den sämtlichen Theilen eines Lands einen der beträchtlichsten Gegenständen ausmacht.

Wir begreifen zwar wohl, daß dieser Gebrauch denjenigen schwer ankommen wird, der allein ist und niemand bey sich hat, der ihm die Säge ziehen hilft; es sollen daher unsre Forstleute, in Betrachtung dieser Beschwerlich, den Taglöhner für ihr Brennholz auch nur solche

Stämmen auszeichnen, die von einer geringern Dicke in dem Durchschnitt seyn und mit der Schrotart gefällt verflossen werden können.

Hingegen sollen alle Bauern in den Dörfern, alle diejenigen, welche für eine ganze Stadt oder Gemeind Holz machen, alle die mit dem Holzhacken ein Handwerk treiben; auch alle Kohler in den Berglängen und Hügeln, ohne Ausnahme derjenigen, welche zum Dienst unserer Berg-, Schmitt- und Hüttenwerken arbeiten, in Abholzung der Wälder zu jedem Stammen, der im Durchschnitt einen Schuh oder darüber hat, sich der Säge zu bedienen gehalten seyn, außer bey dem ersten Hau oder Abschnitt, der mit der Axt, um den Baum zu fällen, gethan wird, den einten wie den andern bestimmen wir daher von dem Tag an, da gegenwärtige Verordnung kund und offenbar gemacht werden wird, eine Frist von 6 Monathen, binnen welcher Zeit sie sich derley Sägen anzuschaffen haben sollen, nach Verlauf sothaner 6 Monathen aber solle auf Rüg und Anhalten der Forstbedienten von unserm Forstamt gegen die Ungehorsamen und Fehlbaren nach Gebühr verfahren werden.

Ein und dreysigster Artikel.

Bon Zäun- und Hägen.

Auf die Unterhalt- und beständige Wiederbauung der Zäun- und Häge um verschiedene Besitzungen herum, deren Zahl und Mannigfaltigkeit unendlich ist, wird noch ein sehr ansehnlicher Holzaufwand erforderet. Gar viel vernünftige Leute fangen an, diesen Missbrauch zu erkennen und finden schier allerorten die Mittel an die Hand, demselben abzuhelpfen. In den Thälern und Bergen finden sie glatte Steine, womit sie trockene Mauren machen. Auf dem flachen Land und fast in allen andern Orten finden sie Dörner und anderes Holzgewächs zu Pflanzung lebendiger Häge. Es ist sogar keine Staude, auch nicht einmal die Weyde, die in den neuen Schlägen im Ueberfluß wächst, welche an den Orten, die etwas feucht sind, nicht sehr schön aufwachsen und deren Deffnungen nicht rautenförmig werden, wann sie nämlich in Gestalt eines St. Adressenkreuzes gepflanzt werden. Man sieht in der Nähe bey Seut der Länge der Landstraßen nach, welche dem Freyenberg zugehet, einen lebendigen Hag von Haselstauden, welcher trefflich wohl ausgesfallen ist. Diese emsige Leute haben nur langwärts der Landstraßen einen Schuh tiefen und ein und einen halben Schuh breiten Graben gemacht, woren sie Haselstauden, die sie auf der nämlichen Matten, die sie einschlagen, theils ausgegraben und theils ausgerissen hatten, gepflanzt, nachdem sie selbige zuvor bis auf drey Schuhe hoch beschritten und abgestutzt hatten.

Freilich sind die Hecken allem andern Holzgewächs vorzuziehen, bey Abgang einer Art aber muß man die andern zu Rath ziehen. Die trockene Mauren an den Gärten und Einfängen in den Dörfern, zumal wann sie die Aussicht auf die Gasse haben, sind unter andern höchst nohtwendig zu Verhütung, daß in Feuersbrunstfällen das Feuer von einem Haus nicht auf das andere greifen könne.

Es ist zwar sattsam bewußt, daß diese Unternehmung nicht anders als mit langer Weil bewirkt werden kann: wann doch aber ein jeder Eigenthumsbesitzer alljährlich mehr nicht als entweder nur zehn Klafter trockener Mauren, oder soviel lebendigen Hages, ein anderer mehr, ein dritter weniger machte, je nachdem einer mehr oder weniger Guts besitzet, so ist kein Zweifel, daß die einen wie die andern ihr Maur- oder Hagewerk nicht länger dann in 15 Jahren vollkommen zu Stand brächten.

Wann einer oder der andere sein Gut in Bestand giebt, so kann er seinem Beständner in dem Bestandsbrief eindingen, das nämliche auszurichten, was er der Eigenthümer selbst würde haben ausrichten wollen. Die alte Zäune können stehen bleiben, bis daß die innerhalb derselben gepflanzte lebendige Häge zu ihrem behörigen Wachsthum gekommen seyn werden, welche damit sie dicht und enge in einander wachsen, erheischen, daß man ihre Schosse entweder mit der Hagscheer oder mit der Sichel zweymal des Jahrs nämlich im Frühjahr und im Augstmonat stuze und wieder eben mache. Außerdem sind uns Klägden hinderbracht worden, wie daß einige mißgünstige und übelgesinnte Leute, vermutlich um die Einführung der lebendigen Häge in unsern Landen, wie nützlich derselben Gebrauch auch immer seyn mag, zu verhindern sich erfrechet haben, nächtlicher Weil diejenigen lebendigen Häge, so andere gelehrigere und zum Gehorsam geneigtere Einwohner des Orts kurz zuvor gepflanzt hatten, auszurissen, welches eine der boshaftesten und sträflichsten Thathandlungen ist.

Wir wollen und verordnen daher, daß, wer einen solcher lebendigen Häge ausgerissen oder sonst auf eine andere Weise verdorben zu haben überwiesen werden wird, nach der Strenge der Geseze unnachlässig gestraft werden solle.

Drey und dreysigster Artikel.

Feuer in den Wäldern zu machen ist verbothen.

Die Nachlässigkeit ist gleichsam die Feindinn des Staats. Es ist kein verderblicherer Krieg, als wann die Kriegsvölker entweder der Einwohner Häuser oder deren Wälder und Hölzer mit Feuer und Brand verheeren. Wie betrübt und empfindlich soll es dann einem Lande fallen,

wann es dergleichen Unstern durch die bloße Wirkungen eigner Vernachlässigung erfahren muß.

Nicht erst seither heut haben daher die Landsherren ihrer Wachsame und Obliegenheit zu seyn geglaubt, derley Unglück mittels fluger Wald- und Forst-Polizeyordnungen zu begegnen und vorzubeugen. Es kommt auch in dieser Materie keine einzige Verordnung zum Vorschein, die nicht ausdrücklich verbietet, Feuer in den Wäldern zu machen, absonderlich bey großer Hitze und Trockne: und doch geschieht es nur gar zu oft, daß allerhand Leute, ohne Vorsorg noch Unterschied der Zeit, Feuer in den Wäldern machen. Freylich weiß man wohl, daß die Holzmacher und andere, die den Winter hindurch im Wald arbeiten, bey großer Kälte nicht ohne Feuer seyn können. Wir gedenken auch nicht, ihnen desselben Gebrauch zu verwehren, wosfern sie nur sich hüten, dergleichen unten am Fuß eines Baums anzuzünden. Wer aber fünfighin ertappet oder überzeugt worden seyn wird, daß er im Frühjahr, Sommer oder Herbstzeit Feuer in einem Wald angemacht habe, er sey nun ein Hirt, Weydbub, Holzmacher oder wer er immer wolle, sonder alle Ausnahm, der soll nicht allein jedesmal eine Geldstraf von 3 Pfunden verwirkt haben, sondern beynebens zum Abtrag und Ersatz alles verursachten Schadens gehalten und wer zur Winterszeit unten an einem Baum Feuer anzündet, der soll nebst Verwirfung der nämlichen Geldstraf zu gleichfallsiger Erstattung des zugefügten Schadens fällig und verbunden seyn.

Bier und dreysigster Artikel.

Waldbrunst und Feuerfolge.

Bey der Waldbrunst soll man eben so schnell zur Hilfe eilen, als wann in einem Haus oder sonstigen Gebäud Feuer auskömmt. Brennet es in einem Haus, so wird Sturm geschlagen. Ein gleiches soll auch geschehen, wann eine Waldbrunst entstehet. Jede Gemeind soll auf den ersten Glockenstreich mit Beilen, Schaufeln und Kärsten herbeilaufen, um dem Feuer alle Wege abzuschneiden, damit es von einem Theil des Waldes sich nicht zu einem andern schlage und ausbreite, und soll die Feuerwehr nicht nur in Betreff der Gemeinds-, sondern auch der Partikular- und unserer Hochwälder und zwar wegen dieser letztern bey Verlust des Weydrechts geleistet werden.

Fünf und dreysigster Artikel.

Kohlbrenner.

Eben auch wegen der Feuersgefahr sollen alle Kohlbrenner, sie mögen für unsere Eisen-, Schmelz- und Hüttenwerker oder für andere arbeiten,

ihre Kohlgruben und Brennstätte bey 10 Pfund Straf von jeder solchen Kohlengrub oder Brennstatt außer dem Wald anlegen und dieß um so eher, als die Erfahrniß lehret, daß auf den Pläßen, wo einmal Kohlen gebrennt worden, schwerlich oder gar kein junges Holz mehr nachwächst.

Sie sollen auch zu Bedeckung ihrer Kohlhäufen die Äste von keinem Tannenbaum über die dritte Reihe hoch abhauen; denn ein Tannenbaum, der völlig ausgeschneidelt ist, muß wegen Ausfluß und Vergießung des Safts nothwendiger Weis verderben. Vielmehr sollen sie die Äste dazu brauchen die von einem Tannenbaum, der im Schlag mit gefällt worden, herkommen, und dieses bey drey Pfund Straf von jedem Stammen. So sollen sie auch bey 10 Pfund Straf und Vergütung des Schadens, ihre Gruben niemals machen, ohne selbe vor dem Winter anzuzünden; weil das auf einander gelegte und zugedeckte Holz unfehlbar in der Grube ersticken und verschimmeln müßte, und nichts anders als einen leichten und verdorbenen Kohlen abgäbe.

Die nämlichen Geld- und Abtragsstrafen sollen die Kohler verwirkt haben, wann aus ihrer Unvorsichtigkeit ein Kohlhaufen zu Aschen verbrennt oder sich merklich beschädiget befindet, wobei sie noch um alle daraus entspringen mögende schlimme Folgen zu antworten und gutzustehen haben sollen.

Wenn daher in der Nähe ein Bach oder andere Wasserquell zugegen ist, so sollen sie einen Wasservorrath in einer Bütticht aufbehalten, damit sie den Unglücksfällen, die ihnen begegnen möchten, Widerstand thun können. In den zum Gebrauch unserer Schmitt- und Hüttenwerken abgeholtzen Wäldern soll ein Klafter zehn französische Schuhe lang, fünf Schuhe hoch und das Scheit vier Schuhe lang seyn.

Hierauf sollen unsere Forst- und Schmittenbeamten fleißige Obacht tragen, die Kohler und Holzmacher aber, was die Abholzung einer Halden belangt, den hie oben am 8., 18. und 21. Artikel vorgeschriebenen Regeln gemäß sich zu verhalten haben.

Sechzehn und dreysigster Artikel.

Alles junge Holz in den Schlägen soll dicht aufwachsen.

Es ist ein Irrthum, wann geglaubt wird, daß dem jungen Anflug, da derselbe dicht wächst, licht gemacht und geluftet werden müsse, im Gegentheil je dichter der junge Anflug und Holznachwuchs ist, je geräder wächst er auf, ansonsten würde selber zum Bauholz niemals tauglich werden. Die Natur weiß sich zu helfen und macht sich selber Luft.

Alles, was bey dieser Gelegenheit beobachtet werden soll, ist, daß man die Weiden und Aspen aushaue, wann sie beynahe zwölf Schuh hoch sind, und da man sieht, daß sie die Oberhand nehmen wollen.

Es können selbe zu Wällen gemacht und ein Theil der Weiden in sumpfichten Orten hagsweise gepflanzt werden. Es sollen aber selbe in Gegenwart des Forstners an einem gewissen dazu bestimmten Tag von der Gemeind gehauen werden, damit bey Straf kein Missbrauch damit geschehe.

Acht und dreysigster Artikel.

Geißen.

Allen und jeden Partikularen, welche das Vermögen haben, eine Kuh zu unterhalten, wird verbothen, mehr als eine Geiß allein auf die gemeine Weiden zu schlagen und diejenigen, die mehr als eine Kuh haben, sollen bey Straf der Confiscierung gar keine Geiß auf die gemeine Weiden schicken, denn die Geißen sind nur für die arme Leute des Orts, deren ein jeder zwei alte und zwei junge und mehr nicht zu unterhalten befugt seyn soll. Wir behalten uns vor, selbe den erstern gar zu untersagen, wann durch ihre Geißen die Geißheerd all zu zahlreich werden sollte.

Wie nun durch die Verordnungen unserer Herren Regierungs-Befahrer allen Hirten und andern beständig verbothen gewesen, Geißen in die Wälder, viel weniger noch in die Schläge zu treiben; weil ein solches Thier darinnen in einem Tag sechsmal mehr Schaden thun kann, als es werth ist: so erneuern wir hiemit solche Verordnungen dergestalt, daß ein Gemeindshirt, der seine Geißheerd in einen Wald führen oder sonst darein laufen lassen wird, in 15 Schilling Straf von jedem Stück verfällt werden und die Gemeind, wofür er zu bezahlen außer Stand wäre, um seinen Frevel zu antworten und selben zu büßen haben sollen.

Würden nun derley Geißen der Hüt eines Partikularhirten anvertraut und in einem Wald angetroffen, so soll der Hirt ebenfalls um 15. Schilling von jedem schadgängigen Stück gestraft werden.

Damit aber gleichwohl der arme Mann dieser Wohlthat und eintheiliger Nahrungshilf nicht beraubet werde, so sollen die Gemeinds-Vorgesetzten und Heimburger mit Zuzug des Forstners den Geißhirten, zur Weidung ihrer Heerden auf der Allment, die mindest schädlichen Plätze bestimmen und anweisen.

Neun und dreysigster Artikel.

Bon den Schafen.

Da die Schafherden in den Wäldern, wo junger Anflug sich befindet, den nämlichen Schaden zufügen wie die Geißen, so sollen sowohl die unsrigen als die Gemeindshirten, die ihre Schafe dahin treiben oder sonst laufen lassen, der nämlichen Straf von 15 Schilling vom Stück unterliegen. Doch aber weil das Schaf auf dem Boden weydet und nicht wie die Geißen zu steigen pflegt, so mögen die Schafheerden in die Eichwälder getrieben werden, wann die Bäume einmal hochgewachsen und alle Plätze mit jungen gepflanzten Eichbäumlein bebauet sind.

Vierzigster Artikel.

Saam- oder Mutter-, vorräthige und Wildobstbäume.

Wer einen alten oder neuen Saam- oder sonst andern vorräthigen Baum, auch wilden Obstbaum, als zum Exempel einen wilden Birn-, Apfel- oder Kirschenbaum fället, soll nebst Erstattung des zugefügten Schadens um 6 Pfund gestraft werden.

Ein und vierzigster Artikel.

Andere Bäume.

Welcher Einwohner in einem Gemeindewald einen Baum ohne Erlaubniß und ohne daß ihm ein solcher von dem Forstner angewiesen und ausgezeichnet worden sey, umhauet, der soll zu dessen Gutmachung und noch dazu in 3 Pfund Straf verfället seyn.

Sechs und fünfzigster Artikel.

Welche Waldungen dieser Verordnung unterworfen seyen.

Nicht nur alle den geistlichen adelichen geist- und weltlichen Gemeinden und Partikularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch- und alle andere uns zins- oder lehnbare Wälder und Hölzer sollen gegenwärtiger Wald- und Forst-Polizeyordnung unterworfen seyn, diejenigen partikular Eigenthümer hievon ausgenommen, welche geschlossene und abgesonderte Zins- oder Lehngüter besitzen, diesen allein soll erlaubt seyn, Holz zum besondern täglichen Gebrauch und Nothdurft ihrer Zins- oder Lehngüter ohne das Zeichen unserer Waldart zu hauen. Es wird aber auch diese Ausnahme nur in so fern gestattet, als die Privatinnhaber derselben mit hausväterlicher Wirthschaft sich gebrauchen und den übrigen Artickeln dieser Verordnung nachkommen werden, welches aus dem Waldbesuch und

Augenschein, den unser Forstamt von Zeit zu Zeit einnehmen wird, erkennet werden soll. Würden nun gegen alles besser Verhoffen dieser unserer Wald- und Forstordnung widrige Mißbräuche begangen werden, so sollen sie in der Nutzung ihrer zinß- oder lehnbarren Waldungen dem Gebrauch unserer Waldart gleichermaßen unterwürfig gemacht werden, in diesem fernern Verstand, daß diese den Eigenthümern lehnbarer Melkereyen oder Senngüter hiedurch bewilligte Ausnahm auch nur in Ansehung des Brennholzes allein statthaben, das Bauholz hingegen, als welches von mehrerer Beträchtlichkeit ist, wie auch die Saam- oder Mutterbäume in den ordentlichen Schlägen der Waldart beständig unterworfen seyn und bleiben sollen.

Sieben und fünfzigster Artikel.

Vorbehaltungsklausel.

Weil gegenwärtige Wald- und Forst-Polizeyordnung nichts anders als den Wohlstand und Nutzen des gemeinen Wesens zum Endzweck hat, so behalten wir uns und unsern Regierungs-Nachfolgern allwegen vor, selbe nach Erforderniß und Nothdurft der allgemeinen Wohlfahrt zu mehren oder zu mindern.

Wir gebiethen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, dieser unserer Wald- und Forstordnung in allen Stücken sich gehorsamst zu fügen, sodann unsern sämmtlichen Dikasterien und Rathskollegien, wie auch unsern Oberbeamten, absonderlich aber unserm Forstamt, die amtliche Hand dahin zu biethen, damit selbe ihrem wesentlichen Inhalt nach durchaus befolget und zu dem Ende aller Orten, wo es nöthig seyn mag, öffentlich abgelesen und männiglichen fundbar gemacht werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit darwider entschuldigen könne.

Alle Einsendungen sind an E. L. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.